

Vergabeordnung der Hansestadt Herford

vom 25.06.2019

in der Fassung der 2. Änderung vom 10.02.2022 (letztere in Kraft getreten am 17.02.2022)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Vergabeordnung findet Anwendung für die Vergabe von Bauaufträgen, von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen, von Bau- und Dienstleistungskonzessionen sowie für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen. Sie **gilt für die Stadtverwaltung**, den als eigenbetriebsähnliche Einrichtung geführten **Immobilien- und Abwasserbetrieb Herford (IAB)** sowie die **städtischen Schulen**.
- (2) Sie gilt auch, wenn die Finanzierungsmittel von anderen Stellen zur Verfügung gestellt werden (z.B. Bundes- oder Landesmittel). In solchen Fällen gelten zusätzlich die Bedingungen und Auflagen des jeweiligen Bewilligungsbescheides.
- (3) Soweit Dritte ganz oder teilweise mit der Durchführung von Vergabeverfahren beauftragt werden, sind diese auf die Einhaltung dieser Vergabeordnung zu verpflichten und entsprechend zu überwachen.
- (4) Diese Vergabeordnung regelt ausschließlich die einheitliche Durchführung des Vergabeverfahrens innerhalb der Hansestadt Herford und des Immobilien- und Abwasserbetriebes Herford (IAB). Sie begründet keinerlei Rechte oder Ansprüche für Außenstehende.

§ 2 Vergabevorschriften/ Allgemeine Grundsätze

- (1) Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte¹

Aufgrund der Zweiteilung des Vergaberechts sind für Auftragsvergaben oberhalb der jeweils gültigen Schwellenwerte die folgenden Vorschriften anzuwenden:

- §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung VgV) für Liefer- und Dienstleistungen
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/Teil A /Abschnitt 2 - EU)
- die Verordnung über die Vergabe von Konzessionen- Konzessionsvergabeordnung (KonzVgV) soweit nicht spezialgesetzliche Regelungen gelten

- (2) Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte

Unterhalb der Schwellenwerte gelten § 26 KomHVO NRW bzw. die Vergabegrundsätze des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung. Danach sollen die folgenden Bestimmungen für die Auftragsvergaben angewendet werden:

¹ Schwellenwerte s. Richtlinie 2014/24/EU in der jeweiligen Fassung

für Bauleistungen

- die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – VOB
 - Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (VOB/A)
 - Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)
 - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C)

für Liefer- und Dienstleistungen

- die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte – UVgO

(3) Weitere Vorschriften für alle Vergabeverfahren

Für die Durchführung von Vergaben sind außerdem die nachfolgend aufgeführten Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden:

- die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI),
- das Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz),
- die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW),
- die Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW),
- die Vergabegrundsätze für Gemeinden des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung,
- das Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in NRW (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG),
- das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung vom 23.07.2004 (Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG)
- das Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vom 20.04.2009 (Arbeitnehmer-Entsendegesetz – AentG)
- das Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW), einschließlich der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung,
- die Beschaffungsrichtlinie der Stadt Herford für energieeffiziente Geräte

(4) Alle Beschaffungsvorgänge setzen eine Bedarfsanalyse voraus. Im Rahmen dieser Analyse ist zu entscheiden, ob und wenn ja wie, in welchem Umfang und an welcher Stelle des Vergabeverfahrens die laut EU-Primärrecht sowie der Beschaffungsrichtlinie der Hansestadt Herford zu berücksichtigenden Kriterien des Umweltschutzes und der Energieeffizienz sowie soziale Kriterien bei der Beschaffung berücksichtigt werden. Diese Entscheidungen bei der Bedarfsanalyse sind hinreichend zu dokumentieren.

- (5) Die Durchführung eines Vergabeverfahrens ist nur zulässig, wenn Haushaltsmittel in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.
- (6) Alle Leistungen, Bauleistungen und Güter sollen zu wirtschaftlichen Bedingungen und grundsätzlich im Wettbewerb beschafft werden. Alle Bieter sind gleich zu behandeln. Die Einzelschritte des Vergabeverfahrens sind intern zu dokumentieren (Vergabevermerk) und in einer Vergabeakte zusammenzufassen. Das Nähere regelt eine Dienstanweisung des Bürgermeisters.
- (7) Alle Wertangaben in dieser Vergabeordnung schließen die gesetzliche Mehrwertsteuer **n i c h t** ein. Sie stellen die bei Beginn des Vergabeverfahrens nach den Bestimmungen des § 3 VGV geschätzten voraussichtlichen Auftragswert der Gesamtmaßnahme dar (funktionale Betrachtung). Sofern sich die Wertgrenzen auf einzelne Gewerke/ Lose einer Maßnahme beziehen (gewerkebezogene Betrachtung) ist dies gesondert angegeben. Bei regelmäßig wiederkehrenden Leistungen ist für die Wahl der Vergabeart der Gesamtwert (z.B. Jahreswert) zugrunde zu legen. Es ist unzulässig, einen Auftrag aufzuteilen, um die Vorschriften über die Vergabearten zu umgehen.

§ 3 Beschaffungsstellen

Beschaffungsstellen sind die fachlich zuständigen bzw. federführenden Abteilungen der Stadtverwaltung, die städtischen Schulen und der Immobilien- und Abwasserbetrieb Herford (IAB). Die näheren Regelungen zu den Aufgaben der Beschaffungsstellen sowie zur Abgrenzung der Zuständigkeiten der zentralen Vergabestelle trifft eine Dienstanweisung des Bürgermeisters.

§ 4 Vergabearten und Wertgrenzen

- (1) Regelungen oberhalb der Schwellenwerte

Sofern die festgelegten Schwellenwerte für eine EU-Vergabe überschritten werden, bestimmt sich die zu wählende Vergabeart jeweils nach § 3a EU der VOB/A bzw. § 14 VgV. Danach entsprechen:

die öffentliche Ausschreibung	dem offenen Verfahren
die beschränkte Ausschreibung	dem nichtoffenen Verfahren
die freihändige Vergabe	dem Verhandlungsverfahren

Für die Vergabe von Bau- und Dienstleistungskonzessionen oberhalb der Schwellenwerte gelten die Bestimmungen der KonzVgV sowie verschiedene spezialgesetzliche Regelungen (z.B. Bereiche Trinkwasser, Abwasser, Energieversorgung, Glücksspiel).

- (2) Regelungen unterhalb der Schwellenwerte

Für die Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte gelten die folgenden Bestimmungen und Wertgrenzen. Dabei werden die nach den kommunalen Vergabegrundsätzen bestehenden Ermessensspielräume für die Wertgrenzen durch die folgenden Regelungen genauer definiert.

(3) Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung

Grundsätzlich sind Liefer-, Dienst- und Bauleistungen im Wettbewerb zwischen mehreren Bietern zu vergeben (Wettbewerbsgrundsatz). Es soll möglichst vielen Bietern die Möglichkeit gegeben werden, ihre Leistungen anzubieten. Entsprechend gilt, dass einer öffentlichen Ausschreibung oder einer beschränkten Ausschreibung mit öffentlichen Teilnahmewettbewerb der Vorrang gegenüber einer Verhandlungsvergabe, freihändigen Vergabe oder dem Direktauftrag gegeben wird, soweit diese Vergabeordnung oder die einschlägigen Verdingungsordnungen (UVgO und VOB/A) keine Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmetatbestände sind eng auszulegen und erfordern eine gesonderte Begründung im Vergabevermerk.

Die beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb ist der öffentlichen Ausschreibung gleichgestellt.

(4) Wertgrenzen für die Wahl der Vergabeart

Abweichend vom Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung bzw. der beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb können folgende Vergabearten gewählt werden:

Vergabe von Bauleistungen

Direktaufträge, freihändige Vergaben und beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb können nach den im Runderlass zu den Kommunalen Vergabegrundsätzen NRW in seiner jeweils geltenden Fassung festgelegten Wertgrenzen vergeben werden.

Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen

Direktaufträge, Verhandlungsvergaben mit oder ohne Teilnahmewettbewerb und beschränkte Ausschreibungen mit oder ohne Teilnahmewettbewerb können bis zu den im Runderlass zu den Kommunalen Vergabegrundsätzen NRW in seiner jeweils geltenden Fassung festgelegten Wertgrenzen vergeben werden.

Vergabe von sozialen und besonderen Dienstleistungen

Vergaben über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne des § 130 Abs. 1 GWB können ergänzend zu den o.g. Regelungen bis zu der im Runderlass zu den Kommunalen Vergabegrundsätzen NRW in seiner jeweils geltenden Fassung festgelegten Wertgrenze im Rahmen einer **öffentlichen Ausschreibung**, einer **beschränkten Ausschreibung** mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder einer **Verhandlungsvergabe** mit oder **ohne Teilnahmewettbewerb** vergeben werden. Ansonsten sind solche Leistungen bis zum Erreichen des EU-Schwellenwertes öffentlich, beschränkt **mit Teilnahmewettbewerb** oder im Rahmen einer Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb zu vergeben.

(5) Direktauftrag

Ein Direktauftrag ist die Beschaffung von Leistungen ohne Durchführung eines formellen Vergabeverfahrens. Dabei sind die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen. Ferner soll zwischen den beauftragten Unternehmen gewechselt werden. Näheres regelt die Dienstanweisung des Bürgermeisters.

(6) Freihändige Vergabe von Baumaßnahmen

Bei freihändigen Vergaben bis zu der im Runderlass zu den Kommunalen Vergabegrundsätzen NRW in seiner jeweils geltenden Fassung festgelegten Wertgrenzen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sowohl die öffentliche als auch die beschränkte Ausschreibung unzuweckmäßig sind. Aufträge bis zur dort aufgeführten Höhe können daher auf Basis eines schriftlichen Angebotes **freihändig** vergeben werden, sofern durch eine Ausschreibung kein günstigeres Ergebnis zu erwarten ist. Grundsätzlich sind zusätzlich zwei Vergleichsangebote einzuholen, soweit die Eigenart der Leistung es nicht ausschließt, die Wirtschaftlichkeit auf andere Weise dokumentiert werden kann (z.B. Preise aus Rahmenvertrag oder anderen aktuellen Angeboten), oder der damit verbundene Aufwand in einem Missverhältnis zur Auftragssumme steht.

Im Übrigen ist die Freihändige Vergabe nur zulässig, sofern ein Ausnahmestatbestand nach § 3a VOB/A greift und dies im Vergabevermerk gesondert begründet wird.

(7) Verhandlungsvergabe für die Vergabe von Dienst- und Lieferleistungen

Dienst- und Lieferleistungen können bis zu der im Runderlass zu den Kommunalen Vergabegrundsätzen NRW in seiner jeweils geltenden Fassung festgelegten Wertgrenzen im Wege der **Verhandlungsvergabe** mit oder ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden. Soweit bei Verhandlungsvergaben gem. § 12 Abs. 4 Satz 2 UVgO auf Verhandlungen verzichtet werden soll, ist dies in der Auftragsbekanntmachung, in den Vergabeunterlagen oder bei der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes mitzuteilen. In diesem Fall kann auf Basis der Angebote ohne weitere Verhandlungen der Zuschlag erteilt werden. Grundsätzlich sollen mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes bzw. zur Teilnahme an den Verhandlungen aufgefordert werden. Nur unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 Nr. 9-14 darf auch nur ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes bzw. zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden.

Mit Ausnahme der festgelegten Mindestanforderungen für die Leistung sowie der Zuschlagskriterien kann der gesamte Angebotsinhalt Gegenstand der Verhandlungen sein; somit sind auch Verhandlungen über den Preis zulässig.

Die Verhandlungen sollen grundsätzlich im persönlichen Gespräch oder schriftlich bzw. per Mail erfolgen. Ausnahmsweise sind, insbesondere bei dringlichen Auftragsvergaben telefonische Verhandlungen zulässig.

Um das Vier-Augen-Prinzip sicherzustellen, sind die mündlichen Verhandlungen von zwei Mitarbeitenden zu führen. Bei Telefonaten ist die Lautsprechfunktion zu nutzen.

Die Verhandlungen sind getrennt und jeweils nur mit einem Bieter durchzuführen. Inhalte aus den Angeboten von Bietern, die an den Verhandlungen teilnehmen, dürfen den anderen Bietern nicht zugänglich gemacht werden. Aus dem Grundsatz des geheimen Wettbewerbs folgt zudem, dass auch über die Identität der Bieter Vertraulichkeit zu wahren ist. Bei den Verhandlungen darf kein Bieter benachteiligt werden. Der Verlauf der Verhandlungen und deren Ergebnis sind im Vergabevermerk zu dokumentieren.

Am Ende der Verhandlungen ist den Bietern eine einheitliche Frist zur Abgabe der endgültigen Angebote zu setzen, über die nicht mehr verhandelt werden darf. Sie bilden die Grundlage für die abschließende Wertung und die Erteilung des Zuschlags, der innerhalb der Bindefrist erfolgen muss.

(8) Beschränkte Ausschreibung

Aufträge können grundsätzlich innerhalb der Regelungen von Abs. 4 beschränkt ausgeschrieben werden.

In den in Abs. 6 genannten Ausnahmefällen kann ebenfalls beschränkt ausgeschrieben werden. Dabei sind zwischen drei und acht Bieter schriftlich aufzufordern, Angebote abzugeben. Die fachliche Eignung, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Bieter ist bei der Auswahl zu berücksichtigen. Die Namen der ausgewählten Bieter sind vertraulich zu behandeln. Dabei soll ein wechselnder Bieterkreis berücksichtigt werden. Wem die Bestimmung der aufzufordernden Bieter obliegt, ist vom Bürgermeister in einer Dienstanweisung zu regeln

(9) Vergabe freiberuflicher Leistungen

Freiberufliche Leistungen sind selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende, erzieherische oder sehr ähnlich gelagerte Tätigkeiten (vgl. hierzu § 18 Abs. 1 EStG und § 1 PartGG).

Sofern es nach der Eigenart der Leistung angezeigt ist, sollen für freiberufliche Leistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes grundsätzlich die für die Vergabe von Dienstleistungen geltenden Regelungen angewandt werden. Dabei können aber freiberufliche Leistungen innerhalb der im Runderlass zu den Kommunalen Vergabegrundsätzen NRW in seiner jeweils geltenden Fassung aufgeführten Wertgrenzen und Regelungen vergeben werden.

(10) Vergabe von Konzessionen

Die Vergabe von Bau- und Dienstleistungskonzessionen unterhalb des EU-Schwellenwertes sind aufgrund des Transparenzgebots, des Diskriminierungsverbots sowie des Gleichbehandlungsgrundsatzes im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens bekanntzumachen. Für die Auswahl der Bewerber können die Bestimmungen zur Durchführung des Verhandlungsverfahrens entsprechend angewandt werden.

(11) Verfahrensregelungen

Abweichungen von den in den Absätzen 1 bis 5 beschriebenen grundsätzlichen Vergabearten sind **im Vergabevermerk schriftlich zu begründen**. Die **Zustimmung der örtlichen Rechnungsprüfung ist hierzu vor Auftragsvergabe einzuholen**. Der Bürgermeister regelt die Entscheidungsbefugnis über die Vergabeart in einer Dienstanweisung.

§ 5 Besondere Vorschriften für Bauleistungen

- (1) Ist im Einzelfall eine durchzuführende Bauleistung durch planerische oder programmbedingte Festsetzungen dem Umfang nach ausreichend definiert, kann sie auch zum Pauschalvertrag (Vergabe zu einer Pauschalsumme) vergeben werden. Einer solchen Vergabe muss eine Ausschreibung nach Leistungsprogramm vorausgegangen sein.

- (2) Müssen Bauleistungen ausnahmsweise zu einem Selbstkostenerstattungsvertrag oder im Stundenlohn vergeben werden, so sind die Gründe schriftlich darzulegen. Im Übrigen ist nach VOB zu verfahren.

§ 6 Binnenmarktrelevanz

Bei der Vergabe von Aufträgen durch **freihändige Vergabe** oder **Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb** hat eine **Veröffentlichung der Beschaffungsabsicht** vor Aufforderung zur Angebotsabgabe zu erfolgen, wenn der Auftrag für Wirtschaftsteilnehmer aus anderen EU-Staaten von Interesse ist (Binnenmarktrelevanz)².

Von einer Binnenmarktrelevanz ist **grundsätzlich auszugehen**, wenn folgende Auftragswerte inkl. Umsatzsteuer überschritten werden:

bei der Vergabe von Bauleistungen	500.000 EUR,
bei Vergaben von Dienst- und Lieferleistungen	25.000 EUR,
bei der Vergabe von sozialen und besonderen Dienstleistungen	250.000 EUR,
bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen	100.000 EUR.

Auftragswerte unterhalb dieser genannten Wertgrenze gelten unter Berücksichtigung der geografischen Lage der Hansestadt Herford als wirtschaftlich von geringfügiger Bedeutung. Soweit von der Veröffentlichung für Beschaffungen oberhalb der vorstehenden Wertgrenzen aufgrund der Art des Auftragsgegenstands abgesehen werden soll, sind die Gründe hierfür zu dokumentieren.

Bei Auftragsvergaben mit Binnenmarktrelevanz informiert die Beschaffungsstelle spätestens 15 Kalendertage vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe die zentrale Vergabestelle unter Angabe der wesentlichen Punkte des Auftrags und des Vergabeverfahrens, damit sie die erforderliche Veröffentlichung vornehmen kann.

§ 7 Zentrale Vergabestelle

- (1) Angebote in allen Vergabeverfahren, die eine Veröffentlichung erfordern, werden ausschließlich von der vom Bürgermeister zu bestimmenden zentralen Vergabestelle entgegen genommen.
Die Termine für die Angebotsöffnung (Submission) sind zwischen den Beschaffungsstellen und der zentralen Vergabestelle zu vereinbaren. Die Veröffentlichung der Angebote, die Kommunikation mit den Bietern und die Rückgabe der Angebote erfolgt grundsätzlich elektronisch über das Portal der Deutschen E-Vergabe. Soweit dies nach den geltenden Vergabebestimmungen zulässig ist, wird unterhalb der EU-Schwellenwerte auch die Rückgabe der Angebote in Papierform akzeptiert.
- (2) Für die Vorbereitung und Durchführung der Submission ist die zentrale Vergabestelle bzw. deren Verhandlungsleiter zuständig. Ebenso für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Angebote bis zum Eröffnungstermin.
- (3) Das Ergebnis der Submission ist im Vergabevermerk zu dokumentieren. In ihm müssen alle termingerecht abgegebenen Angebote erfasst sein.
- (4) An der Submission für Ausschreibungen nach VOB/A können die Bieter oder ihre Bevollmächtigten teilnehmen, nicht dagegen bei Submissionen nach VGV/ UVgO.

² S. Punkt 3.1 der Vergabegrundsätze NRW

- (5) Die näheren Regelungen zu den Aufgaben der zentralen Vergabestelle und zur Durchführung von Submissionen trifft die Dienstanweisung des Bürgermeisters.

§ 8 Beteiligung der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Bei Vergaben bis einschließlich **10.000,-- EURO** entscheidet die jeweilige Beschaffungsstelle allein. Die Vergabevorgänge solcher geringfügigen Vergaben werden bei Bedarf stichprobenartig durch die örtliche Rechnungsprüfung geprüft.
- (2) Bei Vergaben ab einer **Auftragssumme von mehr als 10.000 EURO bis einschließlich 25.000,-- EURO** muss die Beschaffungsstelle diese **Auftragsvergabe der örtlichen Rechnungsprüfung** innerhalb einer Woche nach Auftragsvergabe schriftlich **anzeigen**. Die Anzeige soll die Vergabeentscheidung transparent machen. Die örtliche Rechnungsprüfung überprüft diese Vergaben stichprobenartig.
- (3) Vergabevorschläge ab einer Auftragssumme von **mehr als 25.000 EURO** sind der örtlichen Rechnungsprüfung mit dem vollständigen Vergabevorgang (alle Ausschreibungsunterlagen, alle Angebote, Vergabevermerk) **zur Prüfung vorzulegen, bevor das Auftragschreiben** unterzeichnet und versandt wird. Der Auftrag darf unabhängig von der Einhaltung der Wartefristen für Aufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte erst vergeben werden, wenn die örtliche Rechnungsprüfung keine Bedenken geltend macht.
- (4) Die Zuständigkeitsregelung gilt sinngemäß auch für Nachträge.

§ 9 Auftragserteilung

- (1) Alle Aufträge sind grundsätzlich schriftlich (Auftragsschreiben, Bestellschein) zu erteilen. Lediglich Aufträge zur Gefahrenabwehr oder -beseitigung, die keinen Aufschub dulden, können vorab mündlich erteilt werden. Der schriftliche Auftrag ist in diesen Fällen unverzüglich nachzuholen. Erfolgt die Auftragserteilung per Fax, dann muss das übermittelte Original unterschrieben sein. Weiterhin bleibt der Zugang beim Empfänger zu beweisen (Sendebericht).
- (2) Der Bau- und Umweltausschuss trifft für die Hansestadt Herford die Entscheidung über Auftragsvergaben sowie Nachträge zum Hauptauftrag (Zusatz/Anschlussauftrag) ab 100.000,--EURO für alle Maßnahmen, die nicht im Haushaltsplan enthalten sind. Für den Immobilien- und Abwasser-Betrieb Herford regelt die Betriebsatzung der Hansestadt Herford für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Immobilien- und Abwasser-Betrieb Herford“ die Beteiligung des Betriebsausschusses.
- (3) Die Zuständigkeit für die Auftragsvergaben der Hansestadt Herford unterhalb von 100.000,-- EURO sowie die Auftragsvergaben im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes wird vom Bürgermeister in einer Dienstanweisung geregelt, ebenso die Zuständigkeit für die Unterzeichnung der Aufträge. Die Vertretungsbefugnis sowie der Kreis der Vertretungsberechtigten und Beauftragten für den Immobilien- und Abwasser-Betrieb Herford richtet sich nach der in Abs. 1 genannten Satzung und den Regelungen der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW).

§ 10 Mitwirkungsverbote

Die Regelungen des § 6 VgV zu Mitwirkungsverboten im Vergabeverfahren gelten auch für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte. Für Liefer- und Dienstleistungen gilt außerdem § 4 UVgO.

§ 11 Nichtbeachtung der Vergabevorschriften

Für die aus der Nichtbeachtung der Vergabevorschriften entstehenden Schäden können die Betreffenden nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen haftbar gemacht werden.

§ 12 Ausnahmen für Sofortmaßnahmen bei Notfällen

In den folgenden Sonderfällen kann mit **schriftlicher Begründung** und **Zustimmung der örtlichen Rechnungsprüfung** von den Bestimmungen dieser Vergabeordnung abgewichen werden:

Durchführung von **notwendigen Sofortmaßnahmen** bei:

- Unwetterschäden
- Einbruchschäden
- Glasschäden
- drohenden Gesundheitsgefahren (z.B. Legionellenbefall)
- Gefahrenabwehr
- Bekämpfung von Katastrophen, Epidemien oder sonstigen Notfällen

§ 13 Inkrafttreten

Diese Vergabeordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.